



PerSEH

Integrierter Teilhabeplan – ITP

Projekt »Personenzentrierte Steuerung
der Eingliederungshilfe in Hessen« – PerSEH

Stellungnahme der LAG Werkstätten

Der ITP als Bedarfsermittlungsinstrument

Der LWV-Hessen beabsichtigt, mit dem ITP ein neues, ICF-basiertes Instrument einzuführen, das geeignet sein soll, als einheitlicher Erhebungsbogen über alle Zielgruppen hinweg, die Hilfebedarfe der einzelnen Personen festzustellen. Die LAG der hessischen Werkstätten ist der Auffassung, dass der ITP für diesen Zweck grundsätzlich geeignet ist. Der ITP bewegt sich in dem vom geplanten Bundesteilhabegesetz angestrebten Rahmen. Qualifiziert durchgeführte Hilfebedarfsermittlungen bilden stets die Situation in komprimierter Weise und zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Sie unterliegen damit immer der Gefahr der Vereinfachung, eingeschränkter Aktualität und von Missdeutungen. Die LAG erkennt an, dass diese Gefahren mit keinem der bekannten Ermittlungsverfahren ausgeschlossen werden können und dass die mit dem ITP erzielbaren Annäherungen an die Wirklichkeit für eine Verabredung zu einem Hilfeprozess hilfreich sein können.

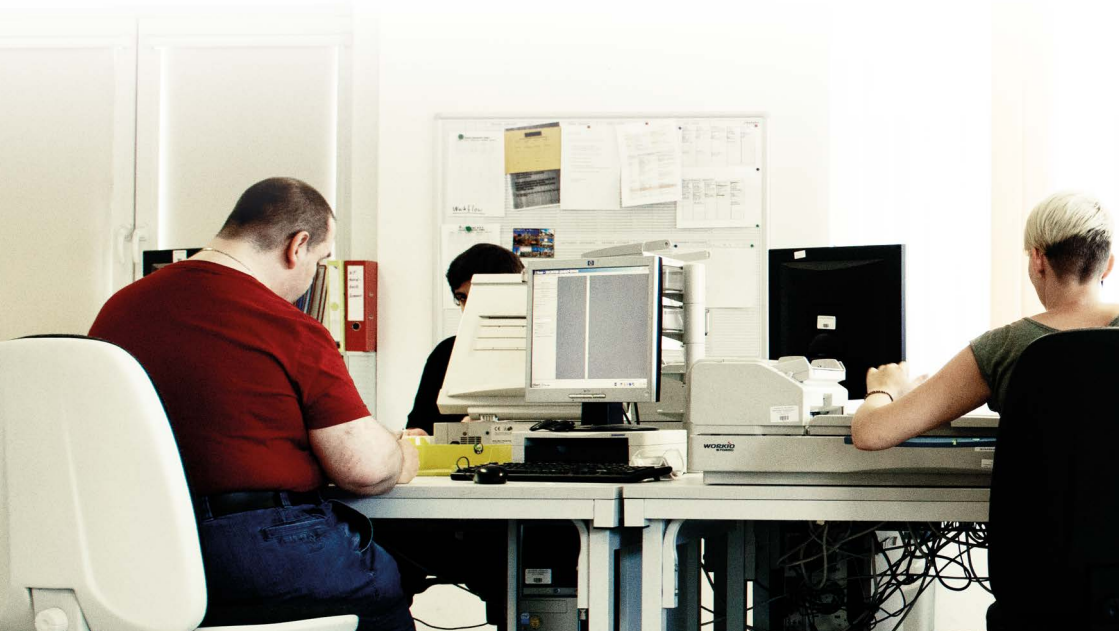
Die LAG steht deshalb der flächendeckenden Einführung des ITP als Bedarfsermittlungsinstrument nicht entgegen. Sie hält es jedoch für erforderlich, dieses Instrument der Bedarfsermittlung so weiter zu entwickeln, dass die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung der Person und den Bedingungen des relevanten Arbeitsmarktes beschrieben und Bedarfe an die Gestaltung des Umfeldes ermittelt werden können.

2

Der ITP als Bedarfsermittlungsinstrument im Bereich Arbeit und Beschäftigung

Der LWV Hessen will den ITP zukünftig auch flächendeckend im Bereich Arbeit und Beschäftigung einsetzen. Die Erfahrungen aus den Modellregionen zeigen jedoch, dass die Qualität des ITP im Bereich Arbeit und Beschäftigung noch erheblicher Verbesserungsbedürftig ist.

Die LAG steht als Partner bei der fachlichen Weiterentwicklung des ITP als Bedarfsermittlungsinstrument im Bereich Arbeit und Beschäftigung zur Verfügung. Diese Bereitschaft bezieht sich jedoch nur auf den Fall, dass die Bedarfsermittlung auch zukünftig im Kontext der bisherigen Struktur und nicht in Form der Teilhabebestimmung unter Ausschluss der Leistungserbringer erfolgen wird.



Der ITP als bereichsübergreifendes Bedarfsermittlungsinstrument

Mit dem ITP möchte der LWV-Hessen ein Instrument einführen, auf dessen Basis alle Bedarfe einer Person in einem gemeinsamen Verfahren festgelegt werden sollen. Die LAG teilt die Auffassung, dass in einer gemeinsamen Betrachtung verschiedener Lebensdimensionen eine positive Qualität liegen kann. Ein angemessenes, als positiv erlebtes Wohnen kann in der Arbeit ein Vorankommen erleichtern, und Erfolge in der Arbeit können sich auch im Privatleben positiv auswirken. Trotzdem plädieren wir für die Aufrechterhaltung der Trennung von Arbeits- und Privatleben, wie sie bei Bürgern ohne Leistungsbedarf selbstverständlich ist. Neben dem fachlichen Gesichtspunkt, dass jedem die Möglichkeit zugestanden werden muss, im Privatleben und im Arbeitsleben unterschiedliche Rollenmuster zu leben, stünde eine Aufhebung der Trennung von Privat- und Berufsleben in einem erheblichen Spannungsverhältnis zum Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes und der UNO-Behindertenrechtskonvention. Dieses Recht auf Privatsphäre darf den Leistungsempfängern nicht vorenthalten werden.

Die LAG Hessen fordert deshalb die Aufrechterhaltung der Trennung von Arbeits- und Privatleben – auch in der Teilhabepanung.



4

Der Teilhabeberater als Alternative zur Hilfebedarfskonferenz

Mit PerSEH möchte der LWV Hessen vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzlage einerseits und der wachsenden Fallzahlen in der Behindertenhilfe andererseits den Versuch unternehmen, die Kosten der Eingliederungshilfe begrenzend zu steuern. Dazu strebt der LWV ein Verfahren an, das den Leistungserbringer ausschließt und das die Ermittlung von Ansprüchen sowie die Bewilligung von Leistungen allein in die Hand eines Teilhabeberaters legt, der vom Leistungsträger beschäftigt wird. Die LAG hält dieses Verfahren für problematisch und kontraproduktiv; sie lehnt es deshalb ab. Die Leistungsgewährung wird mit der Abschaffung der Zusammenarbeit in der Hilfeplankonferenz und im Fachausschuss massiv beeinträchtigt; an die Stelle eines Aushandlungsprozesses auf rechtlicher Rechtsgrundlage tritt eine Leistungsgewährung auf der Basis zur Verfügung gestellter Finanzmittel. Beides, das Auftreten des Leistungsträgers als Monopolist und die Leistungsgewährung nach Budget, sind uns aus der Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur bekannt. Sie führen zu erheblichen Diskontinuitäten und zur Vergeudung gesellschaftlicher Ressourcen.



Aus der Sicht des Leistungsträgers erscheint das als ein Fortschritt bei der Kostensteuerung, doch aus der Sicht des Leistungsempfängers als ein Wandel vom Berechtigten zum Bittsteller. Diese Folge ist mit den Zielen der UNO-Behindertenrechtskonvention nicht in Einklang zu bringen.

Auch aus fachlicher Sicht wäre dieses Verfahren ein Rückschritt. Im Bereich der Werkstätten ist der Leistungsgewährung durch den LWV in der Regel der Berufsbildungsbereich (BBB) vorgeschaltet, der von der Arbeitsagentur oder der Rentenversicherung finanziert wird. Im BBB werden in erprobten Verfahren die Hemmnisse und Bedarfe der behinderten Personen ermittelt und dokumentiert. Die Bedarfsermittlung durch den Leistungserbringer im Zusammenwirken mit dem Leistungsempfänger im Arbeitsbereich beruht auf diesen qualifizierten Feststellungen und erreicht damit eine deutlich höhere Qualität, als das einem dem Leistungsträger verpflichteten Teilhabeberater durch einen oder wenige Kontakte möglich ist.

Die LAG fordert, den Fachausschuss entsprechend der geltenden Werkstättenverordnung beizubehalten und die Leistungsbedarfe in Kooperation zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsempfänger festzulegen. Dabei sollte, als Konsequenz aus den Erfahrungen der Hilfeplankonferenzen, eine stärkere Beteiligung der betroffenen Person angestrebt werden.

Die Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung allein in die Hand des Leistungsträgers zu legen, lehnt die LAG entschieden ab.

PerSEH als Instrument zur Steuerung der Finanzierung der Eingliederungshilfe

Der LWV und die kommunalen Spitzenverbände versprechen sich durch die Einführung von PerSEH deutlich bessere Steuerungsmöglichkeiten des Leistungsträgers im Hinblick auf die Struktur und Entwicklung der Angebote und Kosten in der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, die Kosten zu dämpfen. In einem ersten Schritt soll bei der Einführung von PerSEH eine kostenneutrale Umstellung erfolgen, indem die mit dem ITP ermittelten Bedarfe auf zur Verfügung stehende Budgets bezogen werden. Die LAG ist der Auffassung, dass die »budgetneutrale Umstellung« den Versuch darstellt, im Einzelfall ermittelte Bedarfe in einer Summe abzubilden, die von Anzahl und Umfang der Einzelfälle unabhängig ist. Dies widerspricht dem rechtlichen Gebot zur notwendigen Bedarfsdeckung, weil es die Gesamtkosten über den Anspruch auf Leistung im Einzelfall stellt. Im Finanzierungssystem von PerSEH ist ein Verfahren der doppelten Mitteilung vorgesehen, das zur Eingruppierung der individuellen Minuten je Maßnahme und Leistungsbereich in Leistungsgruppen dient. Dieses Verfahren ist kompliziert, unverständlich und führt zu einer geringeren Transparenz. Die Bedarfsberechnung wird verschleiert. Darüber hinaus sollten die Lebensbereiche im Finanzierungssystem getrennt betrachtet werden. Die Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt ist separat zu betrachten und in der Finanzierungsumstellung getrennt zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Grundwertes. Die rechtliche Lage lässt eine Quersubventionierung nicht zu (§ 12, Abs. 4 WVO). Grundlegende Bedeutung bekommt die Finanzierung von Infrastrukturleistungen. Willkürliche, angebotsübergreifende Zuordnungen zum »Basisbetrag« führen nicht zu einer schlüssigen und nachhaltigen Strukturfinanzierung. Es besteht die Gefahr, dass benötigte Leistungsangebote wegen Unterfinanzierung nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass PerSEH den Prozess der Hilfebedarfsermittlung, -steuerung und Leistungserbringung im Wesentlichen auf die Ausprägung einer zeitbasierten Vergütungssystematik reduziert. Die Schaffung erforderlicher Voraussetzungen für eine tatsächliche personenzentrierte(re) Leistungserbringung ist bei der derzeitigen konzeptionellen Ausgestaltung von PerSEH hingegen nicht erkennbar.

Die LAG fordert daher

- die Trennung der individuellen Bedarfsermittlung von der Gesamtkostensteuerung;
- den Verzicht auf die doppelte Mittelung;
- die unterschiedlichen Lebensbereiche auch in der Finanzierungssystematik getrennt zu betrachten.

Sie schlägt einen offenen Dialog über geeignete und ressourcenschonende Verfahren zur effektiven Steuerung des Mitteleinsatzes vor. An diesem Dialog wird sich die LAG der hessischen Werkstätten gerne beteiligen.



Landesarbeitsgemeinschaft
der Werkstätten für behinderte Menschen
in Hessen e.V.
Große Seestraße 43
60486 Frankfurt am Main

Tel. 069 - 79 40 55 70
info@lag-werkstaetten.de

